

# Essigsäure 2 mol/L

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Ausgabedatum: 18.08.2025 Version: 1.0

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : Essigsäure 2 mol/L  
UFI : KTU0-3049-M00K-7TA2

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung, Industrielle Verwendung  
Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Industriell  
Nur für gewerbliche Verwendungen

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Fauth GmbH +Co. KG  
Subolab  
Reetzstrasse 79  
76327 Pfinztal  
T: 07240 / 944 583 6  
[info@subolab.de](mailto:info@subolab.de) / [www.subolab.de](http://www.subolab.de)  
E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen, sachkundigen Person: [sdb@subolab.de](mailto:sdb@subolab.de)

### 1.4. Notrufnummer

| Land        | Organisation/Firma   | Anschrift                  | Notrufnummer     | Anmerkung |
|-------------|--|----------------------------|------------------|-----------|
| Deutschland | Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin<br>Berlin<br>CBF, Haus VIII (Wirtschaftgebäude), UG | Hindenburgdamm 30<br>12203 | +49 (0) 30 19240 |           |

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1 H290  
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315  
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319  
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung.

# Essigsäure 2 mol/L

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)

:



GHS05

Signalwort (CLP)

: Achtung

Gefahrenhinweise (CLP)

: H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
H315 - Verursacht Hautreizungen.  
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise (CLP)

: P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.  
P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P332+P313 - Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name       | Produktidentifikator   | Konz. (% m/m)    | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]   |
|------------|--|------------------|--|
| Essigsäure | CAS-Nr.: 64-19-7<br>EG-Nr.: 200-580-7<br>EG Index-Nr.: 607-002-00-6<br>REACH-Nr.: 01-2119475328-30 | $\geq 10 - < 25$ | Flam. Liq. 3, H226<br>Met. Corr. 1, H290<br>Acute Tox. 4 (Dermal), H312<br>Acute Tox. 4 (Inhalativ), H332<br>Skin Corr. 1A, H314 |

#### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

| Name       | Produktidentifikator   | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte  |
|------------|--|---|
| Essigsäure | CAS-Nr.: 64-19-7<br>EG-Nr.: 200-580-7<br>EG Index-Nr.: 607-002-00-6<br>REACH-Nr.: 01-2119475328-30 | ( $10 \leq C < 25$ ) Skin Irrit. 2; H315<br>( $10 \leq C < 25$ ) Eye Irrit. 2; H319<br>( $25 \leq C < 90$ ) Skin Corr. 1B; H314<br>( $90 \leq C \leq 100$ ) Skin Corr. 1A; H314 |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

# Essigsäure 2 mol/L

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|   |  |
|---|--|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein         | : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).   |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen.   |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Mit viel Wasser/.../waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung: Abtupfen mit Polyethylenglycol 400. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.                                       |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.   |

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen     | : Unter normalen Umständen keine.                |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt  | : Verursacht Hautreizungen. Reizung.             |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Verursacht schwere Augenreizung. Augenreizung. |
| Symptome/Wirkungen nach Verschlucken | : Unter normalen Umständen keine.                |

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel   | : Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.                              |

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|   |  |
|---|--|
| Brandgefahr                               | : Keine Brandgefahr.                       |
| Explosionsgefahr                          | : Keine direkte Explosionsgefahr.          |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. |

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Löschanweisungen               | : Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern). Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.   |

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

|                      |  |
|----------------------|--|
| Allgemeine Maßnahmen | : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. |
|----------------------|--|

# Essigsäure 2 mol/L

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen.
- Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
- Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

## 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Verschüttetes/ausgelaufenes Produkt mit Sand oder Erde aufsaugen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder Wasserläufe zu verhindern. Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich.
- Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.
- Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung. Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
- Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : An einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Wärmequellen aufbewahren.
- Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Lebensmitteln, Fernhalten von: Zündquellen. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. In korrosionsbeständigem Behälter mit korrosionsbeständiger Auskleidung aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren.
- Unverträgliche Produkte : Starke Basen. Starke Säuren.
- Unverträgliche Materialien : Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung. Metalle.
- Verpackungsmaterialien : In korrosionsbeständigem Behälter mit korrosionsbeständiger Auskleidung aufbewahren. Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern.
- Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten

# Essigsäure 2 mol/L

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Zusammenlagerungstabelle

|          |         |          |          |           |
|----------|---------|----------|----------|-----------|
| LGK 1    | LGK 2A  | LGK 2B   | LGK 3    | LGK 4.1A  |
| LGK 4.1B | LGK 4.2 | LGK 4.3  | LGK 5.1A | LGK 5.1B  |
| LGK 5.1C | LGK 5.2 | LGK 6.1A | LGK 6.1B | LGK 6.1C  |
| LGK 6.1D | LGK 6.2 | LGK 7    | LGK 8A   | LGK 8B    |
| LGK 10   | LGK 11  | LGK 12   | LGK 13   | LGK 10-13 |

Zusammenlagerung nicht erlaubt für

: LGK 1, LGK 6.2, LGK 7

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für

: LGK 4.1A, LGK 4.3, LGK 5.1C

Zusammenlagerung erlaubt für

: LGK 2A, LGK 2B, LGK 3, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 5.1A, LGK 5.1B, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

##### Essigsäure (64-19-7)

##### Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

AGW (OEL TWA)

25 mg/m<sup>3</sup> Langzeitwert, DFG, EU, Y

Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung

2(!)

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

##### Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

##### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



# Essigsäure 2 mol/L

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

#### Augenschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser

### 8.2.2.2. Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

#### Handschutz:

Schutzhandschuhe tragen.

### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Geeignete Maske tragen

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

---

|   |                                |
|---|--------------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig                      |
| Farbe   | : Farblos.                     |
| Geruch  | : Charakteristisch.            |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar              |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar              |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar              |
| Siedepunkt  | : Nicht verfügbar              |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht brennbar.              |
| Explosionsgrenzen                                 | : Nicht verfügbar              |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht verfügbar              |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht verfügbar              |
| Flammpunkt  | : Nicht verfügbar              |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht verfügbar              |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar              |
| pH-Wert   | : < 4 bei 20°C                 |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar              |
| Löslichkeit                                       | : Wasser: Vollständig mischbar |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar              |
| Dampfdruck  | : 23 hPa bei 20°C              |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar              |
| Dichte  | : Nicht verfügbar              |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar              |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht verfügbar              |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar              |

# Essigsäure 2 mol/L

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 9.2. Sonstige Angaben

---

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 6 %

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

---

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

---

Nicht festgelegt.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

---

Nicht festgelegt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

---

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

---

Starke Säuren. Starke Basen. Metalle. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

---

Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

---

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### Essigsäure (64-19-7)

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| LD50 (oral, Ratte)            | 3310 mg/kg   |
| LD50 (dermal, Kaninchen)      | 1060 mg/kg   |
| LC50 inhalativ - Ratte        | 11,4 mg/l/4h   |
| ATE CLP (dermal)              | 1100 mg/kg Körpergewicht                             |
| ATE CLP (Gase)                | 4500 ppmv/4h   |
| ATE CLP (Dampf)               | 11 mg/l/4h   |
| ATE CLP (Staub, Nebel)        | 1,5 mg/l/4h  |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | : Verursacht Hautreizungen.<br>pH-Wert: < 4 bei 20°C |

# Essigsäure 2 mol/L

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|   |   |
|---|---|
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Verursacht schwere Augenreizung.<br>pH-Wert: < 4 bei 20°C                                     |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Zusätzliche Hinweise  | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt                    |
| Keimzellmutagenität   | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Zusätzliche Hinweise  | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt                    |
| Karzinogenität  | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Zusätzliche Hinweise  | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt                    |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Zusätzliche Hinweise  | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt                    |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Zusätzliche Hinweise  | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt                    |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Zusätzliche Hinweise  | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt                    |
| Aspirationsgefahr   | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Zusätzliche Hinweise  | : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt                    |

### Essigsäure (64-19-7)

Viskosität, kinematisch 1,005 – 1,024 mm<sup>2</sup>/s

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

|  |  |
|--|--|
| Ökologie - Allgemein                         | : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                    |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                    |

### Essigsäure (64-19-7)

LC50 - Fisch [1] 75 mg/l  
EC50 72h - Alge [1] > 300,82 mg/l

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Essigsäure 2 mol/L

Persistenz und Abbaubarkeit Nicht festgelegt.

#### Essigsäure (64-19-7)

Persistenz und Abbaubarkeit Nicht festgelegt.  
Biologischer Abbau 99 %

# Essigsäure 2 mol/L

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

---

#### Essigsäure 2 mol/L

Bioakkumulationspotenzial Nicht festgelegt.

#### Essigsäure (64-19-7)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)  $\leq 0,17$

Bioakkumulationspotenzial Nicht festgelegt.

### 12.4. Mobilität im Boden

---

#### Essigsäure (64-19-7)

Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc) 1,153

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

---

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

---

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

---

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

---

|   |   |
|---|---|
| Regionale Abfallverordnung                                | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.   |
| Verfahren der Abfallbehandlung                            | : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.  |
| Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser                  | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.   |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.   |
| Zusätzliche Hinweise                                      | : Leere Behälter nicht wiederverwenden.   |
| Ökologische Angaben zu Abfällen                           | : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  |
| HP-Code   | : HP6 - „akute Toxizität“: Abfall, der nach oraler, dermalen oder Inhalationsexposition akute toxische Wirkungen verursachen kann.<br>HP8 - „ätzend“: Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann. |

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

---

|               |           |
|---------------|-----------|
| UN-Nr. (ADR)  | : UN 2790 |
| UN-Nr. (IMDG) | : UN 2790 |
| UN-Nr. (IATA) | : UN 2790 |
| UN-Nr. (ADN)  | : UN 2790 |
| UN-Nr. (RID)  | : UN 2790 |

# Essigsäure 2 mol/L

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

---

|   |   |
|---|---|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)  | : ESSIGSÄURE, LÖSUNG                      |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | : ESSIGSÄURE, LÖSUNG                      |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | : Acetic acid solution                    |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)  | : ESSIGSÄURE, LÖSUNG                      |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)  | : ESSIGSÄURE, LÖSUNG                      |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)      | : UN 2790 ESSIGSÄURE, LÖSUNG, 8, III, (E) |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)     | : UN 2790 ESSIGSÄURE, LÖSUNG, 8, III      |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IATA)     | : UN 2790 Acetic acid solution, 8, III    |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADN)      | : UN 2790 ESSIGSÄURE, LÖSUNG, 8, III      |
| Eintragung in das Beförderungspapier (RID)      | : UN 2790 ESSIGSÄURE, LÖSUNG, 8, III      |

### 14.3. Transportgefahrenklassen

---

#### ADR

|                                |     |
|--------------------------------|-----|
| Transportgefahrenklassen (ADR) | : 8 |
| Gefahrzettel (ADR)             | : 8 |
|                                | :   |



#### IMDG

|                                 |     |
|---------------------------------|-----|
| Transportgefahrenklassen (IMDG) | : 8 |
| Gefahrzettel (IMDG)             | : 8 |
|                                 | :   |



#### IATA

|                                 |     |
|---------------------------------|-----|
| Transportgefahrenklassen (IATA) | : 8 |
| Gefahrzettel (IATA)             | : 8 |
|                                 | :   |



#### ADN

|                                |     |
|--------------------------------|-----|
| Transportgefahrenklassen (ADN) | : 8 |
| Gefahrzettel (ADN)             | : 8 |
|                                | :   |



#### RID

|                                |     |
|--------------------------------|-----|
| Transportgefahrenklassen (RID) | : 8 |
| Gefahrzettel (RID)             | : 8 |

# Essigsäure 2 mol/L

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878



### 14.4. Verpackungsgruppe

---

|                          |       |
|--------------------------|-------|
| Verpackungsgruppe (ADR)  | : III |
| Verpackungsgruppe (IMDG) | : III |
| Verpackungsgruppe (IATA) | : III |
| Verpackungsgruppe (ADN)  | : III |
| Verpackungsgruppe (RID)  | : III |

### 14.5. Umweltgefahren

---

|                  |  |
|------------------|--|
| Umweltgefährlich | : Nein                                       |
| Meeresschadstoff | : Nein                                       |
| Sonstige Angaben | : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

---

#### Landtransport

|   |                           |
|---|---------------------------|
| Klassifizierungscode (ADR)  | : C3                      |
| Sondervorschriften (ADR)  | : 597, 647                |
| Begrenzte Mengen (ADR)  | : 5L                      |
| Freigestellte Mengen (ADR)  | : E1                      |
| Verpackungsanweisungen (ADR)  | : P001, IBC03, LP01, R001 |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)                          | : MP19                    |
| Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)        | : T4                      |
| Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) | : TP1                     |
| Tankcodierung (ADR)   | : L4BN                    |
| Fahrzeug für die Beförderung in Tanks                                     | : AT                      |
| Beförderungskategorie (ADR)   | : 3                       |
| Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)              | : V12                     |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl)                         | : 80                      |
| Orangefarbene Tafeln  | :                         |



|                               |       |
|-------------------------------|-------|
| Tunnelbeschränkungscode (ADR) | : E   |
| EAC-Code                      | : •2R |

#### Seeschifftransport

|   |              |
|---|--------------|
| Begrenzte Mengen (IMDG)                 | : 5 L        |
| Freigestellte Mengen (IMDG)             | : E1         |
| Verpackungsanweisungen (IMDG)           | : P001, LP01 |
| IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)       | : IBC03      |
| Tankanweisungen (IMDG)                  | : T4         |
| Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) | : TP1        |
| EmS-Nr. (Brand)                         | : F-A        |
| EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)   | : S-B        |

# Essigsäure 2 mol/L

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| Staukategorie (IMDG)                 | : A   |
| Trennung (IMDG)                      | : SGG1, SG36, SG49  |
| Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) | : Farblose Flüssigkeit mit stechendem Geruch. Mischbar mit Wasser. Greift Blei und die meisten anderen Metalle an. Verursacht Verätzungen der Haut, der Augen und der Schleimhäute. |

### Lufttransport

|                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| PCA freigestellte Mengen (IATA)      | : E1   |
| PCA begrenzte Mengen (IATA)          | : Y841 |
| PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) | : 1L   |
| PCA Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 852  |
| PCA Max. Nettomenge (IATA)           | : 5L   |
| CAO Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 856  |
| CAO Max. Nettomenge (IATA)           | : 60L  |
| Sondervorschriften (IATA)            | : A803 |
| ERG-Code (IATA)                      | : 8L   |

### Binnenschifftransport

|                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| Klassifizierungscode (ADN)            | : C3       |
| Sondervorschriften (ADN)              | : 597, 647 |
| Begrenzte Mengen (ADN)                | : 5 L      |
| Freigestellte Mengen (ADN)            | : E1       |
| Beförderung zugelassen (ADN)          | : T        |
| Ausrüstung erforderlich (ADN)         | : PP, EP   |
| Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) | : 0        |

### Bahntransport

|   |                           |
|---|---------------------------|
| Klassifizierungscode (RID)  | : C3                      |
| Sonderbestimmung (RID)  | : 597, 647                |
| Begrenzte Mengen (RID)  | : 5L                      |
| Freigestellte Mengen (RID)  | : E1                      |
| Verpackungsanweisungen (RID)  | : P001, IBC03, LP01, R001 |
| Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)                      | : MP19                    |
| Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)            | : T4                      |
| Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) | : TP1                     |
| Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)                                   | : L4BN                    |
| Beförderungskategorie (RID)   | : 3                       |
| Besondere Beförderungsbestimmungen - Versandstücke (RID)              | : W12                     |
| Expressgut (RID)  | : CE8                     |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)                             | : 80                      |

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

---

Nicht anwendbar

# Essigsäure 2 mol/L

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

---

##### 15.1.1. EU-Verordnungen

###### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

###### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

###### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

###### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

###### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

###### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

###### VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 6 %

###### Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

###### Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

##### 15.1.2. Nationale Vorschriften

###### Österreich

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) : Automatische Erkennung

###### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.  
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.  
Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).  
Treffer-Eintrag überschreiben (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

###### Niederlande

ABM-Kategorie : B(4) - Geringe Gefahr für Wasserorganismen  
SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet  
SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet  
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet  
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet  
SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

# Essigsäure 2 mol/L

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Dänemark

Dänische nationale Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden  
Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Stoff arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt mit ihm geraten

### Schweiz

Lagerklasse (LK) : LK 8 - Ätzende und korrosive Stoffe

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

---

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme:

|         |   |
|---------|---|
| ACGIH   | American Conference of Governmental Industrial Hygienists   |
| ADN     | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR     | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE     | Schätzwert der akuten Toxizität   |
| BKF     | Biokonzentrationsfaktor   |
| BLV     | Biologischer Grenzwert  |
| BOD     | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)  |
| CAS-Nr. | Chemical Abstract Service - Nummer  |
| CLP     | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                    |
| COD     | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)   |
| CSA     | Stoffsicherheitsbeurteilung   |
| DMEL    | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung  |
| DNEL    | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung   |
| EG-Nr.  | Europäische Gemeinschaft Nummer   |
| EC50    | Mittlere effektive Konzentration  |
| ED      | Endokriner Disruptor  |
| EN      | Europäische Norm  |
| EAK     | Europäischer Abfallkatalog  |
| IARC    | Internationale Agentur für Krebsforschung   |
| IATA    | Verband für den internationalen Lufttransport   |
| IMDG    | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport  |
| LC50    | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration  |
| LD50    | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |
| LOAEL   | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung  |
| Log Kow | Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)   |
| Log Pow | Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)   |
| MAK     | Maximale Arbeitsplatz-Konzentration   |
| NOAEC   | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |
| NOAEL   | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung  |
| NOEC    | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung  |
| N.A.G.  | Nicht Anderweitig Genannt   |

# Essigsäure 2 mol/L

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Abkürzungen und Akronyme:

|      |  |
|------|--|
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                            |
| AGW  | Arbeitsplatzgrenzwert  |
| OSHA | Bundesagentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der Vereinigten Staaten |
| PBT  | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                       |
| PNEC | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  |
| PSA  | Persönliche Schutzausrüstung   |
| RID  | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                     |
| SDB  | Sicherheitsdatenblatt  |
| STP  | Kläranlage   |
| TF   | Technische Funktion  |
| ThSB | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)  |
| TLM  | Median Toleranzgrenze  |
| TWA  | Zeitlich gewichteter Mittelwert  |
| VOC  | Flüchtige organische Verbindungen  |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  |
| UFI  | Eindeutiger Rezepturidentifikator  |

|                  |   |
|------------------|---|
| Datenquellen     | : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. |
| Sonstige Angaben | : Keine.  |

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Acute Tox. 4 (Dermal)    | Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4                             |
| Acute Tox. 4 (Inhalativ) | Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4                          |
| Eye Irrit. 2             | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2                 |
| Flam. Liq. 3             | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3                            |
| Met. Corr. 1             | Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1                          |
| Skin Corr. 1A            | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A        |
| Skin Corr. 1B            | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B        |
| Skin Irrit. 2            | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2                           |
| H226                     | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                 |
| H290                     | Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.                            |
| H312                     | Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.                             |
| H314                     | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315                     | Verursacht Hautreizungen.   |
| H319                     | Verursacht schwere Augenreizung.                                  |
| H332                     | Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                |